

<p>Königliches Gesetzes-Dekret 8/2020 vom 17. März zu ausserordentlichen und dringenden Massnahmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Folgen von COVID-19 zu begegnen, ursprüngliche Fassung ab 18.03.2020 (Auszug)</p>	<p>Königliches Gesetzes-Dekret 8/2020 vom 17. März zu ausserordentlichen und dringenden Massnahmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Folgen von COVID-19 zu begegnen, in der Fassung des Königlichen Gesetzes-Dekrets 18/2020 vom 12. Mai 2020 zu sozialen Massnahmen zur Verteidigung der Beschäftigung, gültig ab dem 13. Mai 2020 (Auszug)</p>
<p>6. Zusatzbestimmung. Wahrung der Beschäftigung. Die ausserordentlichen Massnahmen im arbeitsrechtlichen Bereich, vorgesehen im vorliegenden Königlichen Gesetzes-Dekret, unterliegen der Verpflichtung des Unternehmens, die Beschäftigung während einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit beizubehalten.</p>	<p>6. Zusatzbestimmung. Wahrung der Beschäftigung¹. 1. Die ausserordentlichen Massnahmen im arbeitsrechtlichen Bereich, vorgesehen in Artikel 22 im des vorliegenden Königlichen Gesetzes-Dekrets, unterliegen der Verpflichtung des Unternehmens, die Beschäftigung während einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit beizubehalten, wobei als solche die Wiedereingliederung in die tatsächliche Arbeit der von dem Verfahren betroffenen Personen zu verstehen ist, selbst wenn diese nur teilweise erfolgt oder nur einen Teil der Belegschaft betrifft. 2. Die Verpflichtung gilt als nicht erfüllt, wenn die Kündigung oder Beendigung der Verträge mit einem der von diesen Verfahren betroffenen Personen erfolgt. Die genannte Verpflichtung gilt nicht als nicht erfüllt, wenn der Arbeitsvertrag aufgrund einer ausserordentlichen, als zulässig erklärten Kündigung; Kündigung (durch den Arbeitnehmer); Tod; Ruhestand oder infolge der dauerhaften gesamten oder absoluten Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit der erwerbstätigen Person beendet wird², noch wegen des Endes der Berufung der Personen mit einem unbefristeten, aber unterbrochenen Vertrag (<i>contrato fijo-discontinuo</i>), wenn dieses nicht eine Kündigung, sondern eine Unterbrechung desselben darstellt. Insbesondere im Fall von Zeitarbeitsverträgen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Beschäftigung nicht als nicht erfüllt, wenn der Vertrag infolge des Ablaufs der vereinbarten Dauer oder der Ausführung des gegenständlichen Werkes oder der Dienstleistung beendet wird oder wenn die vertragsgegenständliche Tätigkeit nicht unmittelbar ausgeführt werden kann³. 3. Diese Verpflichtung zur Beibehaltung der Beschäftigung wird unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der verschiedenen Branchen und anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen beurteilt, wobei insbesondere die Besonderheiten jener Unternehmen zu berücksichtigen sind, die eine grosse Veränderlichkeit oder Saisonbedingtheit der Beschäftigung aufweisen³. 4. Die Verpflichtung zur Beibehaltung der Beschäftigung findet keine Anwendung auf jene Unternehmen, bei denen das Risiko eines Gläubigerkonkurses im Sinne des Artikels 5.2 des Gesetzes 22/2003 vom 09. Juli (Konkursgesetz) eintritt. 5. Die Unternehmen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, müssen den Gesamtbetrag der Beitragszahlungen, von deren Zahlung sie freigestellt sind, nebst dem entsprechenden Aufschlag und Verzugszinsen nach den Bestimmungen zur Vereinnahmung im Bereich der Sozialversicherung und nach der insoweit von der Arbeits- und Sozialversicherungsinspektion durchgeführten Prüfung, welche die Nichterfüllung bestätigt und die zurückzuerstattenden Beträge bestimmt, zurückerstatten.</p>
	<p>¹ Die fett hervorgehobenen Teile fanden sich bereits im Königlichen Gesetzes-Dekret 11/2020 vom 31. März, wenn auch teilweise nur in der Gesetzesbegründung. Andere Teile fanden sich im Gesetzestext in der 14. Zusatzbestimmung zur Anwendung der 6. Zusatzbestimmung auf „Unternehmen der Branchen der Bühnen- und Musikkünste und der Film- und audiovisuellen Branche“. Trotz dieses Titels, der die Anwendung auf bestimmte Branchen beschränkte, galt die 14. Zusatzbestimmung nach seinem Wortlaut unter anderem für diese Branchen. Titel und Text waren daher widersprüchlich, wobei nach dem Text der Anwendungsbereich weiter war. ² Dieser Teil fand sich bereits in der Begründung des Königlichen Gesetzes-Dekrets 11/2020 vom 31. März, aber nicht im Gesetzestext ³ Dieser Teil fand sich bereits in der Begründung und im Gesetzestext der 14. Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzes-Dekrets 11/2020 vom 31. März</p>